

**Einkaufsbedingungen**  
**Baumann GmbH, 63868 Grosswallstadt**

§ 1  
Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an uns. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen ohne dass ihre Geltung nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
3. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sofern Individualvereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und uns abgeschlossen sind, haben diese Anwendungsvorrang. Auch für diese Verträge und Vereinbarungen wird ergänzend die Geltung dieser Einkaufsbedingungen vereinbart.

§ 2  
Bestellung

1. Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Die Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Später eingehende Annahmeerklärungen gelten als neues Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen.
2. Der Auftragnehmer darf seine bestehenden Verpflichtungen grundsätzlich nur durch die Lieferung von Originalprodukten erfüllen. In Ausnahmefällen kann der Auftragnehmer mit unserer schriftlichen Zustimmung Unteraufträge an Dritte erteilen, um seine Verpflichtungen uns gegenüber zu erfüllen.
3. Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragschluss zu verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Sich hieraus ergebende Änderungen sind in Bezug auf den Liefertermin angemessen und in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten im Verhältnis ihres Wertes zu berücksichtigen und nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

### § 3 Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 2010) ein. Bestimmungsort ist, soweit nicht abweichend vereinbart, unsere Anschrift. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Rechnungen müssen uns nach Lieferung gesondert in 2-facher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition und Kommissionsnummer eingereicht werden. Bei innereuropäischen Lieferungen ist zusätzlich die jeweilige Intrastat Nummer und das Gewicht anzugeben. Bei Entsorgung ist unaufgefordert der jeweilige Entsorgungsnachweis beizufügen.
3. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert anzugeben.
4. Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, wird der in der Bestellung ausgewiesene Kaufpreis 30 Tage nach vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt fällig. Wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt beglichen, werden vom Auftragnehmer 3% Skonto gewährt.
5. Eine Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### § 4 Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er an seine Arbeitnehmer zumindest den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, falls er im Rahmen der Bestellung einen Nachunternehmer oder Leiharbeiter eines Verleihers mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen beauftragt, sich von diesem zusichern zu lassen, dass dieser seinen Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht zahlt.
3. Wenn Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Arbeitnehmer eines vom Auftragnehmer eingeschalteten Nachunternehmers oder Leiharbeiter des Auftragnehmers bzw. eines Nachunternehmers uns nach § 13 MiLoG in Anspruch nehmen, wird der Auftragnehmer uns alle damit zusammenhängenden Kosten erstatten.

## § 5 Verpackung

1. Die Waren sind gemäß der Verpackungsrichtlinie der HPE (zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe) zu verpacken. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden.
2. Die Umweltverträglichkeit der Verpackung ist entsprechend der geltenden Vorschriften vom Auftragnehmer sicherzustellen.
3. Wiederverwendbare oder nicht umweltgerechte Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Auftragnehmer zurückzunehmen.

## § 6 Liefertermine, Verzug

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann.
3. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jeden vollendeten Verzugs- tag 0,5%, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Insbesondere sind wir berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## § 7 Erfüllung/ Erfüllungsort/ Gefahrübergang/ Dokumente

1. Der Auftragnehmer hat die vertragsgemäßen Lieferungen/Leistungen unter Einhaltung aller baurechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften sowie aller technischen Regelwerke, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Umwelttechnik und Sicherheitstechnik enthalten, zu erfüllen
2. Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – DDP (Incoterms 2010) zu erfolgen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an unsere Anschrift. Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferadresse. Ein Gefahrübergang findet erst mit Ablieferung der bestellten Ware bei der von uns angegebenen Lieferadresse statt.

4. Falls wir bei der Bestellung eine Bestell-, Kommissions- oder Artikel-Nummer angegeben haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken.
5. Spezielle vom Gesetzgeber geforderte Dokumente wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter, insbesondere bei der Lieferung von Gefahrstoffen, sind der Lieferung ohne gesonderte Aufforderung in der aktuellen Version beizustellen.

## § 8 Sicherheitsstandards

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards in Bezug auf Waren, Personal und Geschäftspartner, um die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten und wird uns jederzeit auf Anforderung eine Sicherheitserklärung übersenden.

## § 9 Sachmängel

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind und den von uns in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen entspricht, nach dem neuestem Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind, zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sind und sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entspricht.
2. Wir werden festgestellte offene Mängel der angelieferten Ware in angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
3. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache/Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
4. Die Verjährung von Sachmängelansprüchen beträgt 24 Monate, berechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der mängelfreien Komplettlieferung und endet spätestens 36 Monate nach Lieferung.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zum Zwecke der Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese bei uns oder unseren Kunden anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass sich die Lieferungen und Leistungen an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befinden

#### § 10 Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang und durch die Lieferung des Auftragnehmers keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

#### § 11 Produkthaftung

1. Soweit der Auftragnehmer für Personen- oder Sachschäden wegen eines vom Auftragnehmer gelieferten fehlerhaften Produkts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### § 12 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir dem Auftragnehmer Teile oder Werkstoffe bereitstellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen.
2. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis

des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
4. Erfolgt eine Verarbeitung dergestalt, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilig Miteigentum überträgt.
5. Der Auftragnehmer verwahrt für uns treuhänderisch das Alleineigentum oder das Miteigentum.

### § 13 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unser Know-how und alle sonstigen kaufmännischen und technischen Informationen sowie sonstige Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, solange als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, wie diese Informationen oder Betriebsvorgänge nicht unabhängig vom Verhalten des Auftragnehmers allgemein bekannt werden. Subunternehmer sind zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

### § 14 Umweltverpflichtungen

1. Der Auftragnehmer muss die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft REACH (EC 1907/2006) einhalten, und die gelieferten Produkte und Teile dürfen keine Produkte, Materialien oder Substanzen enthalten, die nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen des Heimatlandes des Auftragnehmers, der Europäischen Union oder eines der Länder, in denen die Produkte oder Teile auf den Markt gebracht und benutzt werden, verboten sind.

### § 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – soweit es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Sondervermögen handelt und nicht schriftlich etwas anderes vereinbart

wurde – das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

2. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts maßgebend.

## § 16 Sonstige Bestimmungen

1. Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen ein, oder wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt können wir einen Betrag von mindestens zehn Prozent des Kaufpreises als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mangelansprüche einbehalten.
2. Wir verarbeiten und nutzen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten des Auftragnehmers in dem nach der Datenschutz-Grundverordnung zulässigen Umfang.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.